

Merkblatt Umzug

(Stand Januar 2024)



Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Umzug – Wann ist er notwendig? Wann übernimmt das Jobcenter die Kosten? Wie lasse ich prüfen, ob die Miete für die neue Wohnung angemessen ist?

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle eines Umzugswunsches **vor** dem Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Kosten der Unterkunft einholen. Nur so können Sie sicher sein, dass auch tatsächlich alle Kosten vom Träger anerkannt werden.

Für Umzüge innerhalb Berlins gilt:

Ihr Umzugswunsch sollte in Form eines **schriftlichen Antrags** vorgetragen werden. Den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie ab Seite 3 dieses Merkblattes. Stellen Sie hier bitte die Gründe dar, warum aus Ihrer Sicht dieser Umzug notwendig ist. Begründen Sie dies bitte möglichst umfassend und ausführlich. Legen Sie ggf. entsprechende Nachweise, Fotos u. ä. bei, um Ihre Angaben zu stützen.

Vor Abschluss eines **neuen Mietvertrages** muss die Zusicherung zur Übernahme der neuen Miete eingeholt werden. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters erforderlich ist und die Aufwendungen den als angemessen festgesetzten Richtwerten entsprechen. Erforderlich **kann** ein Umzug zum Beispiel bei Trennung von Ehe- und Lebenspartnern, gesundheitlicher Gefährdung oder unzumutbarer beengter Wohnverhältnisse sein. Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Umzug wegen schlechter Ausstattung der Wohnung oder bei dem Wunsch nach einer anderen Wohnumgebung.

Auch Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr, die im Haushalt der Eltern leben, haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf die Anmietung einer eigenen Wohnung. Hier existieren jedoch Ausnahmen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (§ 22 Abs. 5 S. 2 SGB II).

Die Angemessenheit von neuem Wohnraum richtet sich nach:

- Größe der Bedarfsgemeinschaft, Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten.

Angemessene Mietkosten (incl. Betriebskosten - ohne Heizkosten, bruttokalt) ab Oktober 2023:

Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Richtwert für die monatliche Bruttokaltmiete in Euro	Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete im Sozialen Wohnungsbau* in Euro
1 Person	449,00	494,00
2 Personen	543,40	598,00
3 Personen	668,80	736,00
4 Personen	752,40	828,00
5 Personen	903,72	994,50
Für jede weitere Person	+106,32	+117,00

**Bitte Nachweis über den 1. Förderweg im Sozialen Wohnungsbau einreichen.*

Aus bestimmten sozialen oder gesundheitlichen Gründen kann in begründeten Einzelfällen auch eine Überschreitung von 10% der eigentlichen Mietgrenze anerkannt werden. Dies ist von Ihnen im Beratungsgespräch vorzutragen.

Bei folgenden Personenkreisen kann im Falle einer **Neuanmietung** der Richtwert für die Kaltmiete plus Betriebskosten um bis zu 20% überschritten werden, wenn so eine Unterbringung in einem gewerblichen oder kommunalen Einrichtung vermieden oder beendet werden kann: Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen, Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften.

Bei Neuanmietungen muss der Grenzwert der Bruttokaltmiete zwingend beachtet werden. Bei Nichteinhaltung der Angemessenheitsgrenzen, kann dem Angebot nicht zugestimmt werden.

Heizkosten

Bei der Neuanmietung von Wohnraum werden die vollen Heizkostenabschläge berücksichtigt. Bei der Zusicherung zum Umzug kann zunächst keine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten erfolgen, da die Heizkosten seit Januar 2023 ausschließlich am Verbrauch bemessen werden. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten erfolgt demnach erst nach Vorlage der ersten Jahresabrechnung für Ihre neue Wohnung (AV-Wohnen 5.2 Abs. 2, 7.1.2 in Verbindung mit der Anlage 2).

Auch die Übernahme der Kosten für die Beschaffung der neuen Wohnung muss **vorher** mit dem Leistungsträger geklärt werden. Dies könnte z.B. in Ausnahmefällen eine notwendige Doppelmiete im Umzugsmonat sein oder die darlehensweise Übernahme der Mietkaution oder Genossenschaftsanteile. Eine verspätete Antragstellung (d.h. nach Vertragsabschluss bzw. ohne vorherige Zusicherung, dass dem Umzugswunsch zugestimmt wurde) führt regelmäßig zur Ablehnung der Leistung!

Für Wegzüge aus Berlin gilt:

Wenn Sie beabsichtigen, aus Berlin wegzuziehen, wird die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten, Mietkaution und Genossenschaftsanteile durch das für den neuen geplanten Wohnort zuständige Jobcenter geprüft und ggf. erteilt. Bitte setzen Sie sich **vor** Abschluss eines Mietvertrages mit diesem Jobcenter in Verbindung.

Generell gilt bei Umzügen:

Tragen Sie im besten Fall rechtzeitig vor, falls durch den Umzug neue Bedarfe im Rahmen einer Wohnungserstausstattung entstehen. Bitte beachten Sie, dass ein Ersatz des Mobiliars nicht möglich ist. Vielmehr sind Leistungen für Erstausstattungen tatsächlich nur möglich, wenn der Bedarf **erstmalig** auftritt (z.B. Verlassen des Elternhauses, zusätzliche Zimmer bei Bezug einer größeren Wohnung, Verlassen der Ehe-/Partnerwohnung). Erstmalig kann ein Bedarf auch entstehen, wenn z.B. nach einer längeren Wohnungslosigkeit wieder eine Wohnung bezogen wird. Schildern Sie Ihren Bedarf im Beratungsgespräch, damit wir individuell prüfen können, ob und welche Ansprüche bestehen.

Ein Umzug sollte grundsätzlich in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall können in einem bestimmten Umfang die notwendigen Umzugskosten übernommen werden (z.B. die marktüblichen Kosten für ein Mietfahrzeug). In begründeten Ausnahmefällen können auch die Kosten für eine Umzugsfirma anerkannt werden. Diese Kosten klären Sie bitte auch im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

Weitere Informationen sind auf der Seite "Kosten der Unterkunft - Fragen und Antworten" der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zu finden: <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-hartz-iv/kosten-der-unterkunft/>

Für die erstmalige Klärung Ihres Umzugswunsches empfehlen wir Ihnen die persönliche Vorsprache im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg. Hier werden Sie individuell beraten und können alle offenen Fragen klären.

Den Antrag können Sie inklusive aller Anlagen über [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) - <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld> - einreichen.

Einen Termin können Sie online buchen.



Antrag auf Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme von Mietkosten

(Name, Vorname)

(Datum)

(Bedarfsgemeinschaftsnummer)

(zuständiges Team)

Ich/wir beabsichtige(n), zum _____ umzuziehen.

Ich/wir beantrage(n) daher die Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzugs.

Die jetzige Wohnung hat _____ Zimmer bei _____ qm Gesamtfläche der Wohnung
(inkl. Küche und Nebenräume).

Die jetzige Warmmiete beträgt _____ €.

In der jetzigen Wohnung wohnen folgende Personen:

Ein Umzug ist aus folgendem Grund / folgenden Gründen erforderlich (z.B.
Aufforderung zur Mietkostensenkung durch das Jobcenter, Trennung vom Partner)

In die neue Wohnung sollen folgende Personen einziehen:

Ich füge diesem Antrag ein Wohnungsangebot bei.

Ich/wir beantrage(n) zusätzlich zu den neuen Mietkosten folgende im Zusammenhang mit dem Umzug stehende Kosten:

- Mietkaution / Genossenschaftsanteile
- Umzugskosten (Mietwagen und Umzugskartons)
- Sonstiges:

(Unterschrift)

Ich habe das Merkblatt „Umzug“ heute erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

(Unterschrift, Datum)